

## **Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation**

Prinzipiell ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach § 218 StGB rechtswidrig und strafbar.

Eine Ausnahme hiervon ist u.a. die **kriminologische Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB)**:

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig,

- wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) begangen worden ist,
- dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht,
- und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen (post conceptionem) vergangen sind.

Nach **ärztlicher Erkenntnis** bedeutet hier, dass ein Arzt/eine Ärztin allein aufgrund seiner/ihrer anamnestischen Erhebungen durch Gespräch und Untersuchung zu der Überzeugung kommt, dass bei der Patientin eine Indikationsstraftat begangen wurde und dass „dringende Gründe“ im Sinne des § 218a Abs.3 StGB dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht. Es genügt, die Angaben der Schwangeren zur Tatzeit und zu ihrem Zyklus mit seinen/ihren Erhebungen zum Schwangerschaftsalter in Beziehung zu setzen und daraus die Erkenntnis abzuleiten, ob ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die nach seiner/ihrer Überzeugung feststehende rechtswidrige Tat die Schwangerschaft verursacht haben kann (nach Dr. jur. Hans Georg Koch, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg)

Eine **Beratung gemäß § 219 StGB** ist anders als nach früherem Recht **nicht mehr erforderlich**.

Jede/r in Deutschland approbierte Ärztin/Arzt ist prinzipiell befugt, eine kriminologische Indikation fest zu stellen.

Es ist **nicht erforderlich, dass die Frau** wegen der fraglichen Straftat **Anzeige erstattet** hat oder diese sonst wie (z. B. durch ärztliche Untersuchung direkt nach der Tat) dokumentiert ist.